

(No. 1154.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Juni d. J., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-
Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen,
setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten d. M., hiedurch
fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung
zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung
zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und
rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn
hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein
richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden
Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen
Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der
Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes
entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der
Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitem
Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für
unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mit-
hin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich
Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder min-
dere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen
Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden,
oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Verwandniß des
Refforts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheinischen Revi-
sionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts ein-
tritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen
Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet
werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß
zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als
in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Potsdam, den 30sten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium,